# Satzung

# des Ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrvereins Hattingen - Ruhr und Umgegend e.V.

## §1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der "Ländliche Zucht-, Reit- und Fahrverein Hattingen - Ruhr und Umgegend e.V." mit dem Sitz in Hattingen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hattingen eingetragen.

## §1a - Verbandszugehörigkeiten

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrvereine des Kreises Ennepe-Ruhr/Hagen e.V. und durch den KRV Mitglied des Provinzialverbandes Westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V., der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und Mitglied des Stadtverbandes für Leibesübungen-Hattingen e.V. sowie des Landessportbundes NRW.

## §2 - Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein bezweckt die Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen, die auf die Hebung, Verbesserung und Förderung des Reitsportes und der westfälischen Pferdezucht und -haltung gerichtet sind. Dazu gehört insbesondere:
  - 1.1. die sportliche Förderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten Fahren und Voltigieren;
  - 1.2. die Ausbildung von Reiter Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen, die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes einschließlich der Durchführung von Lehrgängen;
  - 1.4. die Förderung der westfälischen Pferdezucht durch Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen oder gegenseitigem Erfahrungsaustausch;
  - 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.7. die Förderung des therapeutischen Reitens;
  - 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb einer eigenen Reitanlage verwirklicht.

#### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung auf vereinseigenem Formular und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
  Der Vorstand entscheidet schriftlich über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, welcher der schriftlichen Aufnahmemitteilung folgt Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes des Provinzialverbandes und der FN.

## §3a - Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten sowie den Beschlüssen des Vereins und seiner Organe zu folgen.
- 2. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, durch Mitarbeit bei Turniervorbereitungen, Turnierdurchführungen und bei sonstigen Veranstaltungen mitzuwirken.
- Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung unter Berücksichtigung der Rechte anderer Vereinsmitglieder und der Rechte Dritter sind sie zur Benutzung der Vereinseinrichtungen befugt.
- 4. Die Mitgliedschaft in anderen Reitsportvereinen ist zulässig. Der Vorstand ist über Zweitmitgliedschaften zu unterrichten.

## §3b - LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

- 1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
  - 1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z B- zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln

(§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

#### §4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht:
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

# § 5 - Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Beiträge sind im voraus bis zum 31.03 eines Kalenderjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen
  durch den Vorstand bestimmt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei Eintritt im laufenden Jahr werden
  ab Beginn der Mitgliedschaft jeweils 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Monat berechnet.
- 4. Die Mitarbeit gemäß § 3a Abs. 2 kann durch eine von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlage abgegolten werden.

# § 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 7 - Mitgliederversammlung

- 1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn sie von mindestens 20 % der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter aus dem Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

- 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Die gesetzlichen Vertreter dürfen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet Über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenbeirates,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresberichte und die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## § 9 - Vorstand

- 1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassierer
  - der Geschäftsführer

Diese sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Verein wird auch nach Wegfall von Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand wirksam vertreten, solange nach zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder übrig

bleiben. Bis zu einem Gegenstandswert von DM 1.500,00 im Einzelfall, ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen seines Aufgabengebietes allein vertretungsberechtigt.

- 3. Im Innenverhättnis trifft der Vorstand seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4. Es ist ein erweiterter Vorstand zu bilden. Diesem sollen angehören:
  - 1. Jugendwart
  - 2 Jugendwart
  - Reitlehrer
  - 2. Kassenwart
  - 2. Geschäftsführer
  - Platz-, Geräte- und Gebäudewart
  - Sportwart
  - Pressewart
  - Schriftführer

Er kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung um weitere Personen aufgestockt werden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jedoch gleichberechtigt in Vorstandsbeschlüsse einzubeziehen, wenn die Beschlüsse den Verein mit mehr als DM 10.000,00 finanziell verpflichten sowie bei Beschlüssen über die Ausschreibung und Ausrichtung von Turnieren. Abs. 3 gilt entsprechend.

- 5. Der Vorstand kann Ausschüsse aus dem Mitgliederkreis einberufen, die ihm beratend zur Seite stehen. Dazu gehört auch die Einrichtung eines ständigen Beirates. Die Ausschüsse und Beiratsmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
- 6. Der Vorstand und erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- 7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand und Protokollführer zu unterzeichnen.

## §10 - Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäß bestehender Gesetze und der Satzung.

- Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes auszuführen.
- Er entscheidet ferner über die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. Seine Mitwirkung bei Entscheidungen ergibt sich aus § 9 Abs. 4.

## § 11 - Jugend des Vereins

- Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der satzungsgemäßen Auflagen.
- 2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## § 12 - Ehrenbeirat

- 1. Der Ehrenbeirat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Ehrenbeirat berät den Vorstand bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
- Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und berät den Vorstand nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- 4. Er darf dem Vorstand folgende Strafen vorschlagen:
  - 4.1. Verwarnung;
  - 4.2. Verweis:
  - 4.3. Ausschluß aus dem Verein.
- 5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen

## §13 - Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einen Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Provinzialverband Westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

## §14 - Satzungsklausel

Diese Satzung ändert die bisherige Vereinssatzung entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22.04.1994. Sollte das Registergericht eine Bestimmung dieser Satzung für unwirksam erklären, gilt die entsprechende Bestimmung der bisherigen Satzung weiter. Der Mangel ist dann bei der nächsten Mitgliederversammlung zu beseitigen. Entsprechendes gilt, wenn das Finanzamt feststellt, daß ein Verstoß gegen die §§ 51 - 68 AO vorliegt.